

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Dorfentwicklung zur Belebung des Ortskernes in der Ortsgemeinde Bubach vom 24.06.2016

1. Zielsetzung

Der demographische Wandel mit dem allmählichen Rückgang der Einwohnerzahlen, verbunden mit dem Anstieg des Lebensalters, stellt die Ortsgemeinde vor permanente Herausforderungen.

Die bislang praktizierte großzügige Erschließung von Neubaugebieten, bei gleichzeitiger konzeptioneller Vernachlässigung vorhandener Wohnraum- und Grundstückspotenziale in den Ortskernen, führt angesichts des demographischen Wandels in zunehmendem Maße zu einer Entvölkerung des Ortskernes.

Die Ortsgemeinde stellt sich den Herausforderungen mit verschiedenen Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Dorfstrukturen, um deren Charakter zu bewahren und einem Wegbrechen sozialer Strukturen wirksam zu begegnen.

Diese Förderrichtlinien bieten einen finanziellen Anreiz zum Bau, Erwerb, zur Sanierung oder auch zum Abriss von Gebäuden innerhalb des Ortskernes. Junge und alte Menschen sollen für das gemeinsame Wohnen und Leben im Ortskern angesprochen und begeistert werden.

2. Förderfähige Maßnahmen

In dem von der Gemeinde gebäudescharf festgelegten Fördergebiet sind zum Bau, Erwerb oder Abriss folgende Maßnahmen förderfähig.

1. Schaffung bzw. Verbesserung von Wohnraum durch Erwerb, Umnutzung oder Sanierung leerstehender, alter Bausubstanz. Bauliche Maßnahmen zur Erneuerung, zum Aus-, Um- oder Anbau älterer ortsbildprägender oder öffentlich bedeutsamer Gebäude, sofern die Maßnahmen zu einer wesentlichen gestalterischen oder funktionalen Aufwertung führen.
2. Abbruch nicht erhaltenswerter Gebäude oder Gebäudeteile

Die Maßnahmen sollen sich in die Umgebungsbebauung einfügen.

3. Art, Maß und Höhe der Förderung

Die Förderung durch die Ortsgemeinde wird als Zuschuss gewährt.

Auf maximal 80.000,00 Euro förderfähige Gesamtkosten werden 15 % Zuschuss gewährt. Es gibt keine Mindestkosten. Antragsberechtigter ist grundsätzlich der Eigentümer des Objektes oder dessen Käufer.

4. Förderkriterien

Gefördert werden private Projekte im gebäudescharf festgelegten Fördergebiet der Ortsgemeinde. Das jeweilige Projekt soll mit dem Dorfentwicklungskonzept in Einklang stehen.

Der Zuschuss ist an die Voraussetzung geknüpft, dass das Gebäude mindestens 10 Jahre zu Wohnzwecken genutzt wird.

Jedes Objekt kann innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nur bis zur Höchstgrenze von 80.000,00 Euro zuschussfähiger Gesamtkosten gefördert werden.

Eine gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig.

5. Antrag und Bewilligung

Der Zuschuss ist formlos bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Allerdings ist das Konzept der geplanten Maßnahme mit Kostenvoranschlägen vorzulegen.

Über die Bewilligung entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Ortsgemeinderat.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Die Zuschusszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Dazu sind vom Antragsteller die Rechnungen mit entsprechendem Zahlungsbeleg vorzulegen. Der Zuschuss wird auf ein zu benennendes Konto des Zuschussempfängers gutgeschrieben.

6. Sonstiges

Der Zuschussempfänger ist zur verzinnten Rückzahlung in Höhe von 6 % p. a. Zinsen ab dem Tag der Auszahlung bis zur vollständigen Rückzahlung für den Fall zu verpflichten, dass die Zuschussgewährung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurde.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt nach Beschlussfassung im Ortsgemeinderat in Kraft.

Bubach, 24. Juni 2016

gez. Elke Härter, Ortsbürgermeisterin